

Das Präsidium des Amtsgerichts Düsseldorf

hat am 31.05.2016 b e s c h l o s s e n:

Der Geschäftsverteilungsplan wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Mit Wirkung **ab dem 01.06.2016:**

1.

Die **Abteilung 43 (Richter Herrmann)** nimmt mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen teil.

2.

Aus Anlass der anstehenden Bestellung von Richterin am Amtsgericht Kuhn zur Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt Düsseldorf werden die Geschäfte des Jugendrichters gemäß Punkt D.IV.1 GVP bzgl. der Verfahren mit den gemäß Punkt B.V.1a) GVP zuständigkeitsbestimmenden Anfangsbuchstaben G, Ka-Kj und O – mit Ausnahme der am 01.06.2016 bereits terminierten Verfahren – aus der **Abteilung 138/188** (Richterin am Amtsgericht Kuhn) in die **Abteilung 136/186** (Richter am Amtsgericht Pütz) übertragen.

Richterin am Amtsgericht Kuhn und Richter am Amtsgericht Pütz vertreten sich gegenseitig.

3.

Richter am Amtsgericht Nick wird auch in Rechtshilfesachen (Abteilung 295, Verfahren mit den Endziffern 5-9) von Richterin Dr. Henke (Abt. 58) vertreten.

II. Mit Wirkung **ab dem 08.06.2016:**

1.

Entscheidungen über neu eingehende Anträge auf Durchführung des **beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO** vor dem Strafrichter werden anstelle der Abteilung 140 (Richterin am Amtsgericht Heemeyer) der **Abteilung 126** (Richterin am Amtsgericht Brost) übertragen.

2.

Die Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen wird teilweise wie folgt neu geregelt:

a)

Die Abteilungen 126/326 (Richterin am Amtsgericht Brost) und 127/327 (Richterin am Amtsgericht Boriss) vertreten sich gegenseitig.

b)

Die Abteilung 140/340 (Richterin am Amtsgericht Heemeyer) vertritt die Abteilung 121/321 (Richterin Maas).

c)

Die Abteilung 121/321 (Richterin Maas) vertritt die Abteilung 120/320 (Richter Huber).

d)

Die Abteilung 120/320 (Richter Huber) vertritt die Abteilung 140/340 (Richterin am Amtsgericht Heemeyer).

3.

Die Regelung unter Punkt B.II.7.a) dd) GVP wird hinsichtlich der Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters in Strafsachen wie folgt ergänzt:

Für Entscheidungen über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter, die nach Dienstschluss (16:00 Uhr) des Vortages oder bis zum Dienstschluss (16:00 Uhr) am Tag des Bereitschaftsdienstes bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung eingehen, ist bei gleichzeitiger Verhinderung sowohl des originär zuständigen Richters als auch seines planmäßigen Vertreters der Bereitschaftsrichter in Strafsachen für die weitere Bearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig.

Tritt die gleichzeitige Verhinderung des originär zuständigen Richters und seines planmäßigen Vertreters erst nach dem Tag des Eingangs ein, so ist für bereits terminierte beschleunigte Verfahren der für den Tag der Hauptverhandlung eingeteilte Bereitschaftsrichter in Strafsachen für die Durchführung der Hauptverhandlung und die weitere Bearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig. Für weitere zwischen der Terminierung und dem Hauptverhandlungstermin anfallende richterliche

Tätigkeiten ist der - ggf. außerplanmäßig gemäß Punkt B.II.6. GVP eingeteilte - Vertreter des verhinderten Richters zuständig.

Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des originär zuständigen Richters und seines planmäßigen Vertreters erst nach dem Tag des Eingangs ist für die weitere Bearbeitung noch nicht terminierter beschleunigter Verfahren der für den Tag, an dem die nächste richterliche Bearbeitung anfällt, eingeteilte Bereitschaftsrichter in Strafsachen bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig.

Die Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens auch dann bestehen, wenn ein beschleunigtes Verfahren nicht durchgeführt wird.

Die Anrechnung von Verfahren über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417ff StPO vor dem Strafrichter erfolgt auf den Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilung, deren Abteilungsrichter nach der vorstehenden Zuständigkeitsregelung die Hauptverhandlung durchführt. Diese Abteilung tritt an die Stelle der Abteilung des Vertretenen.

III. Mit Wirkung ab dem 15.06.2016:

1.

Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 24** (bisher Richterin Hyss, der zum 27.06.2016 ein Dienstleistungsauftrag bei dem Landgericht Düsseldorf erteilt worden ist) werden - mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 26.06.2016 ein Termin zur mündlichen Verhandlung und/oder Beweisaufnahme ansteht - vorbehaltlich seiner Ernennung Richter Renner übertragen.

2.

Die **Abteilung 24** nimmt wie folgt am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen teil:

a) vom 15.06.2016 bis zum 14.07.2016: mit der Zahl „5“

b) vom 15.07.2016 bis zum 14.08.2016: mit der Zahl „7“

c) vom 15.08.2016 bis zum 14.09.2016: mit der Zahl „8“

d) ab dem 15.09.2016: mit der Zahl „10“.

3.

Die **Abteilung 42** (Richter am Amtsgericht Hanck) nimmt bis auf Weiteres nicht am Turnus der allgemeinen Zivilabteilungen teil.

4.

Die **Abteilung 140/340** (bisher Richterin am Amtsgericht Heemeyer, die mit Wirkung ab dem 15.06.2016 an das Oberlandesgericht Düsseldorf abgeordnet wird) nimmt bis zum 10.07.2016 mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Strafrichter- und Bußgeldabteilungen teil.

IV. Mit Wirkung ab dem 27.06.2016:

1.

Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 140/340** (bisher Richterin am Amtsgericht Heemeyer) werden Richter Wentzel übertragen.

2.

Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 24** werden auch bzgl. der Verfahren, in denen in der Zeit vom 15.06.2016 bis zum 26.06.2016 Termine zur mündlichen Verhandlung und/oder Beweisaufnahme stattgefunden haben, vorbehaltlich seiner Ernennung Richter Renner übertragen. § 309 ZPO bleibt unberührt.

V. Mit Wirkung ab dem 29.06.2016:

Die **Abteilung 272** (Richterin am Amtsgericht Weske) nimmt mit der Zahl „0,6“ am Turnus der allgemeinen Familienabteilungen teil.

VI. Mit Wirkung ab dem 01.07.2016:

Anstelle der richterlichen Geschäfte der Abteilung 55 wird Richterin am Amtsgericht Witthaut die Vertretung der **Abteilung 250** (Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier) übertragen.

VII. Mit Wirkung **ab dem 11.07.2016:**

1.

Die **Abteilung 140** nimmt fünfmal mit der Zahl „20“ und in der Folgezeit erneut mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilungen teil.

2.

Die **Abteilungen 119 und 121** nehmen jeweils einmal nicht und in der Folgezeit erneut mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilungen teil.

3.

Die **Abteilung 120** nimmt dreimal nicht und in der Folgezeit erneut mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Strafrichterabteilungen teil.

4.

Die **Abteilung 340** nimmt dreimal mit der Zahl „20“ und in der Folgezeit erneut mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Bußgeldabteilungen teil.

5.

Die **Abteilungen 319, 320 und 321** nehmen jeweils einmal nicht und in der Folgezeit erneut mit der Zahl „10“ am Turnus der allgemeinen Bußgeldabteilungen teil.

VIII. Mit Wirkung **ab dem 01.08.2016:**

1.

Die richterlichen Geschäfte der **Abteilung 250** (bisher Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier) werden vorbehaltlich der Abordnung von Richterin am Amtsgericht Dr. Nottmeier an das Oberlandesgericht Düsseldorf Richterin am Amtsgericht Witthaut übertragen.

2.

Richterin am Amtsgericht Witthaut und Richterin am Amtsgericht Weske vertreten sich gegenseitig.

(Glatz-Büscher)

(Bettex)
-verhindert-

(Brost)

(Hanck)

(Hoppach)

(Hummel)

(John)

(Kuhn)

(Mertens)

(Simon)

(Stumpe)